# Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Nr. 0431

PMD/016861

► **an den Grossen Rat**

Regierungsratsbeschluss
vom 26. August 2003

**Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer im Kanton Basel-Stadt**

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2001 hat uns der Grosse Rat den nachstehenden Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten überwiesen:

„Den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist es möglich, weltweit bei nationalen Abstimmungen teilzunehmen. Dementsprechend müssen sie bei der Botschaft im Ausland einen Antrag stellen. Auch die Möglichkeit an kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, besteht in vielen Kantonen, jedoch in Basel-Stadt bleibt es den interessierenden Auslandschweizerinnen- und Schweizern verwehrt, obwohl sie z.T. jahrelang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft waren. Umliegend kennen dies der angrenzende Kanton Basel-Land, der Kanton Solothurn, sowie weitere Kantone. Es handelt sich bei diesem Anliegen nur um eine kleine Bevölkerungsgruppe, welche meist aus beruflichen Gründen unseren Kanton verlassen und ins Ausland ziehen, jedoch eine enge Verknüpfung zur Heimat haben und regelmässig für Kontakte zurückkehren, sowie Interesse am Kantonsgeschehen bekunden. Die Möglichkeit an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, gibt ihnen eine Verbindung zu unserem Kanton, die bei einer späteren vollständigen Rückkehr wertvoll ist. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob es nicht sinnvoll wäre, den Auslandschweizerinnen- und Schweizern, welche unmittelbar vor dem Wegzug über mind. 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt wohnhaft waren, auf Antrag das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen und um wie viele Personen es sich dabei handeln würde."

Wir gestatten uns, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

Wie im Anzug richtig festgestellt wird, sind heute im Kanton Basel-Stadt Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt. Zur Zeit - das heisst im April 2003 und damit zur Abstimmung vom 18. Mai 2003 - waren im Stimmregister des Kantons 4'318 Auslandschweizerinnen und -schweizer registriert. Für eine Registrierung ist neben der entsprechenden Anmeldung nach Art. 5a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer entweder das kantonale Bürgerrecht oder aber der Wohnsitz im Kanton vor dem Wegzug ins Ausland erforderlich.

Die Stimmbeteiligung (Anzahl der Stimmrechtsausweise) bei den Auslandschweizerinnen und -schweizern beträgt im allgemeinen rund 50 %. Am 18. Mai 2003 lag sie bei 47 %.

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller möchten nun das Stimm- und Wahlrecht auch in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten für all jene Stimmberechtigten einführen, die vor ihrer Übersiedlung ins Ausland mindestens fünf Jahre im Kanton wohnhaft waren. Von den gegenwärtig 4'318 registrierten Stimmberechtigten waren etwas über 900 Personen fünf oder mehr Jahre im Kanton Basel-Stadt wohnhaft gewesen. Es wäre ohne grossen Verwaltungsaufwand möglich, ihnen auch das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Belangen einzuräumen. Dabei würden Mehrkosten in Höhe von ca. CHF 4'000.-- bis 5'000.-- pro Abstimmung entstehen. Bei einer Annahme von vier Abstimmungs- oder Wahlterminen pro Jahr würden sich die Mehrkosten somit auf etwa CHF 16'000.-- bis 20'000.-- belaufen.

Schwierigkeiten könnten jedoch bei den Fristen für den Versand entstehen. Heute können die Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer sechs Wochen vor dem Abstimmungsdatum versendet werden, da das Material des Bundes bereits vorliegt.

Wenn nun auch kantonale Abstimmungs- und Wahlunterlagen versandt werden müssten, könnte dies nach § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungsdatum geschehen. Bereits heute ist aber festzustellen, dass bei den eidgenössischen Abstimmungen immer wieder eine beachtliche Anzahl von Stimmcouverts aus dem Ausland zu spät bei den Einwohnerdiensten eintrifft. Dies dürfte seinen Grund wohl in den langen postalischen Wegen haben. Diese Problematik würde sich bei einer Versandfrist von nur vier Wochen noch verschärfen.

Besonders kritisch würde es zudem bei einem zweiten Wahlgang der Majorzwahlen, der nach § 71Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes in der Regel innert vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden muss. Für den zweiten Wahlgang werden die Unterlagen frühestens 14 Tage vor dem Urnengang versandt. Eine rechtzeitige Rücksendung der Couverts ist damit mehr oder weniger ausgeschlossen.

Auch wenn man daran denken könnte, die eigentlichen Zustellungsfristen - gegebenenfalls auch nur für die im Ausland lebenden Stimmberechtigten - zu ändern, entstehen zeitliche Engpässe. Da die Vorbereitungszeit für die Abstimmungsbroschüre bereits heute äusserst knapp bemessen ist, müsste dann wohl jeweils ein späterer Abstimmungstermin anvisiert werden.

Abgesehen davon, dass damit das gesamte Gefüge der Ordnungsfristen des Wahlgesetzes auseinanderbrechen würde, die im Rahmen der Beratungen der seinerzeitigen Grossratskommission für die Totalrevision des Wahlgesetzes nach zum Teil kontroverser Diskussion einvernehmlich aufeinander abgestimmt werden konnten, könnte eine rechtzeitige Rücksendung der Stimmcouverts nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Bei jedem zweiten Wahlgang der Majorzwahlen wäre dies a priori unmöglich. Hier sind grundsätzlich keine längeren Fristen denkbar. Die Wahl des Ständerats zum Beispiel muss so rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgen, dass die Wahl auch noch validiert werden kann.

Schon aus diesen Gründen kann sich der Regierungsrat mit den Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller nicht anfreunden.

Räumt der Staat den Bürgerinnen und Bürgern Rechte ein, so hat er auch dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechte „ungehindert“ wahrgenommen werden können.

Dies gilt insbesondere für ein höchst persönliches Recht, wie es das Stimm- und Wahlrecht ist. Ein Recht, das nur auf dem Papier steht, und nicht oder nur unvollständig ausgeübt werden kann, ist aus demokratischer Sicht nicht akzeptabel.

Vorliegend kommt hinzu, dass sich die hier zur Zeit registrierten Personen zumindest in Basel-Stadt für die Grossratswahlen nicht auf die einzelnen Wahlkreise aufteilen liessen. Anlässlich der Totalrevision des Wahlgesetzes in den Jahren 1993 und 1994 wurde auch die Frage des Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer geprüft. Unter anderem gestützt auf obige Überlegungen wurde damals auf eine Einführung verzichtet.

Der Regierungsrat erachtet es darüber hinaus aber auch aus rein politischen Überlegungen nicht als sinnvoll, das kantonale Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer einzuführen. Es ist zum Beispiel fraglich, ob Personen, die im Ausland leben, über Ausgaben dieses Kantons, das heisst über alle Kreditbewilligungsbeschlüsse des Grossen Rats, die dem fakultativen Referendum unterliegen – wie Einrichtung einer Fussgängerzone und das damit verbundene Verkehrsregime, Gestaltung des Messeplatzes und seiner Umgebung, Sanierung der Schiessanlage Allschwilerweiher usw. -, also letztlich über nur lokal interessierende Fragen mitbestimmen sollen.

Weiter ist es nur schwer einzusehen, weshalb Auswärtige an Abstimmungen über kantonale oder gar kommunale Angelegenheiten (für Basel gar nicht unterscheidbar) sollen teilnehmen können. Die notwendige Information über ein solches Geschäft und die Betroffenheit wären in der Regel im Ausland zu wenig gegeben. Hier besteht ein qualifizierter Unterschied zu eidgenössischen Vorlagen, welche grundsätzlichere Fragen beschlagen - wie beispielsweise bei den Atominitiativen oder bei der Aufhebung des Spielbankenverbots, verbunden mit der Sicherung der AHV. Solche Grundsatzfragen können durchaus vom Ausland aus beurteilt werden. Zudem können die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer auch ganz unmittelbar davon betroffen sein.

Ferner erscheint es auch nicht sinnvoll, dass die betroffenen Personen, die möglicherweise schon längere Zeit nicht mehr hier wohnen, an kantonalen oder gar kommunalen Wahlen teilnehmen. Zu Wahlen kann man sich eigentlich nur vor Ort über die Kandidatinnen und Kandidaten richtig informieren (z.B. an Podiumsdiskussionen, Parteiveranstaltungen etc.).
Personen, die lange in Basel gewohnt haben und die ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, sind in Basel nicht mehr stimm- und wahlberechtigt. Wenn demgegenüber bei einem Wegzug ins Ausland das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten weiter gewährt würde, käme dies einer Ungleichbehandlung gleich..
Letztlich hat die Teilnahme an den politischen Rechten in einer Demokratie ja auch zur Folge, dass die Stimmberechtigten die Konsequenzen ihrer Entscheide unmittelbar zu tragen haben. Dies müssen die Auslandschweizerinnen und -schweizer nicht, zumindest solange sie nicht mehr in unseren Kanton zurückkehren.

Im Sinn einer umfassenden Regelung für die Anliegen des Anzugs - auch für Basler Bürgerinnen und Bürger, deren Verbundenheit zum Heimatort gegebenenfalls eine wesentlich stärkere sein kann, als für jene, welche zufällig fünf Jahre hier gewohnt haben - war die Fragestellung auch aus kommunaler Sicht und aus derjenigen der

Bürgergemeinde zu betrachten. Eine informelle Anfrage bei der Gemeinde Riehen und der Bürgergemeinde Basel ergab, dass beide Gemeinwesen zu diesem Thema keinen Handlungsbedarf sehen und die Ablehnung der Anliegen empfehlen.

Gestützt auf all diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten für Auslandschweizerinnen und -schweizer zu verzichten sowie den Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten abzuschreiben.

Basel, 27. August 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss